

**Anordnung
über die Aus- und Einfuhr von Gegenständen
im Verkehr zwischen der Deutschen
Demokratischen Republik und der selbständigen
politischen Einheit Westberlin durch Personal
von Transportmitteln, das in Ausübung* dienstlicher
Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen
Demokratischen Republik passiert**

vom 12. Dezember 1968

Zur Regelung der Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert, wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

(1) Für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert, sind die Bestimmungen der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz (GBl. II S. 1066) und der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entsprechend anzuwenden.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik geltenden Aus- und Einfuhrverbote finden im grenzüberschreitenden Verkehr mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin Anwendung.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S 011 e

**Anordnung
über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln
an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
für private Reisen in sozialistische Staaten**

Vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Reisezahlungsmitteln an Bürger der Deutschen Demo-

kratischen Republik (nachfolgend Reisende genannt) für private Reisen in sozialistische Staaten und den Rückkauf dieser Reisezahlungsmittel.

(2) Sie gilt nicht für Reisen, bei denen dazu berechnete Institutionen die Aufenthaltskosten in ausländischer Währung bezahlen oder mit dem ausländischen Partner in anderer Weise verrechnen.

§2

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) ist berechtigt, an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei Reisen in sozialistische Staaten Reisezahlungsmittel gemäß § 1 Abs. 1 zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines gültigen Reise-dokuments. Der Verkauf der Reisezahlungsmittel erfolgt durch die für den Wohnsitz des Bürgers zuständige Filiale der Bank oder andere von ihr beauftragte Institutionen.

§3

(1) Der Verkauf von Reisezahlungsmitteln erfolgt auf der Grundlage von Sätzen, deren Höhe je Tag, Person und Reiseland in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Über die Höhe dieser Sätze erteilen die Filialen der Bank Auskunft. Der Verkauf erfolgt zu den gültigen Umrechnungssätzen.*

(2) Über die im Abs. 1 genannten Sätze hinaus kann die Bank im Rahmen der ihr planmäßig zur Verfügung stehenden Valutamittel an die Reisenden zusätzlich Reisezahlungsmittel zu den gültigen Umrechnungssätzen verkaufen. Für den Verkauf dieser zusätzlichen Reisezahlungsmittel erhebt die Bank vom Reisenden eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird als Prozentsatz auf den zusätzlich umgetauschten Betrag in Mark berechnet. Der Prozentsatz wird je Reiseland differenziert festgesetzt. Über die Höhe der Prozentsätze erteilen die Filialen der Bank Auskunft.

§4

Die Bank stellt dem Reisenden über die verkauften Reisezahlungsmittel einen Beleg aus. Dieser Beleg gilt als Mitnahmebescheinigung im Sinne des § 3 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 653).

§5

(1) Nicht verbrauchte Reisezahlungsmittel sind innerhalb von 3 Tagen nach der Wiedereinreise oder, wenn die Reise nicht angetreten wurde, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit der Reise genehmigung der Bank zum Rückkauf anzubieten.

(2) Der Rückkauf von Reisezahlungsmitteln erfolgt zu den gültigen Umrechnungssätzen. Gemäß § 3 Abs. 2 bezahlte Gebühren, die auf die zurückgekauften Beträge entfallen, werden dem Reisenden erstattet.

* Die gültigen Umrechnungssätze sind die von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten und bekanntgegebenen Devisenumrechnungssätze für nicht-kommerzielle Zahlungen.